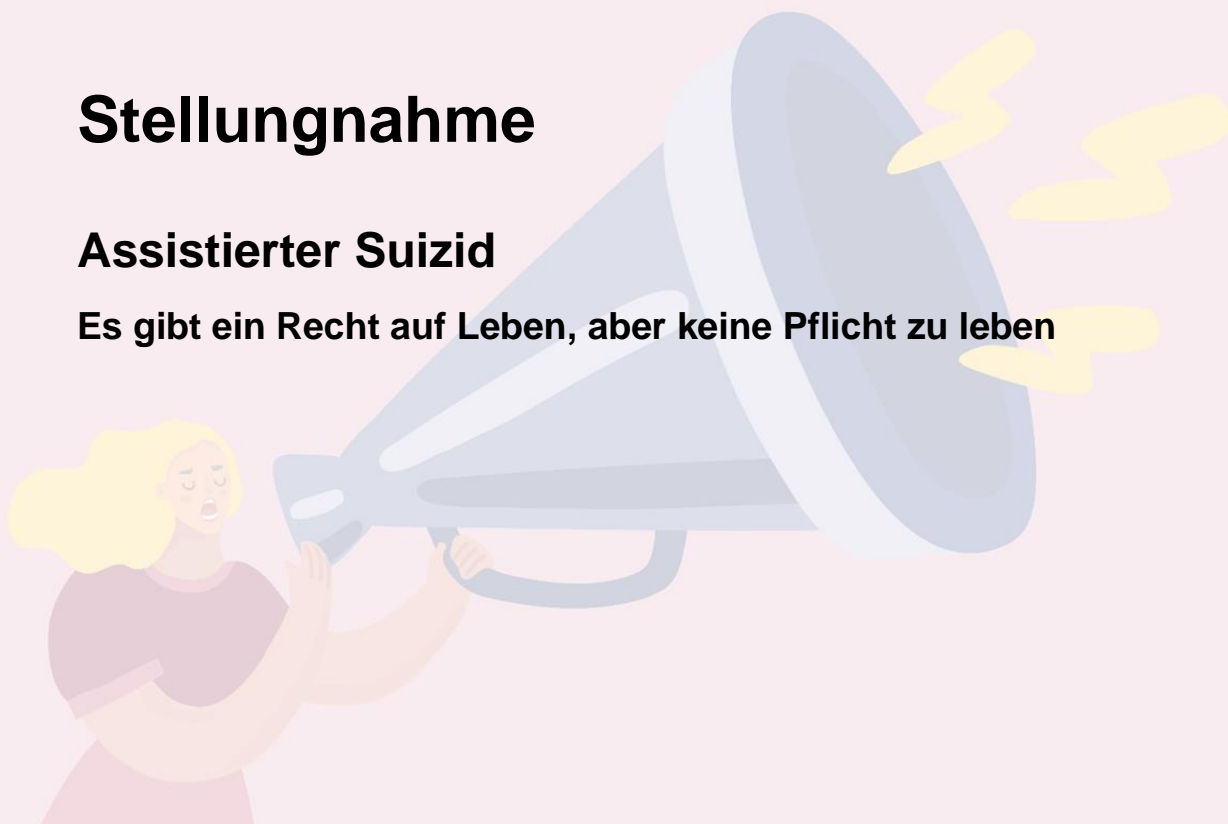




Stellungnahme

Assistierter Suizid

Es gibt ein Recht auf Leben, aber keine Pflicht zu leben



Herausgeberin

SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund

Kasernenplatz 1, Luzern

Postfach

6000 Luzern 7

+41 (0)41 226 02 20

info@frauenbund.ch

Überarbeitete Fassung

1. Version März 2019

Online-Veröffentlichung mit Anpassungen

Januar 2025

© SKF 2024





Assistierter Suizid: Es gibt ein Recht auf Leben, aber keine Pflicht zu leben

Der Vorstand des SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund spricht sich nicht für oder gegen den assistierten Suizid aus. Das Leben hat einen Wert an sich, doch anerkennt der SKF-Vorstand auch die Freiheit, verantwortungsvoll über seinen eigenen Tod zu bestimmen. Der Vorstand des grössten konfessionellen Frauennetzwerks der Schweiz respektiert den Gewissensentscheid eines jeden Menschen und die Bewertung des eigenen schwerwiegenden und unerträglichen Leidens. Neu¹ orientiert sich der SKF diesbezüglich an den medizin-ethischen Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW.

Anlass zur Diskussion gab ein Urteil des Bundesgerichts. Im Jahr 2017 verschrieb ein Arzt einer 86-jährigen, gesunden Frau, die gemeinsam mit ihrem schwerkranken Ehemann sterben wollte, Pentobarbital, das in ausreichender Menge zum Tod führt. Bevor die Frau den Arzt aufsuchte, hatte sie bei einem Notar eine Patientenverfügung hinterlegt. Darin hielt sie fest, dass sie die Aussicht, länger als ihr Mann zu leben, psychisch nicht ertragen könne und mit ihm aus dem Leben scheiden wolle.

Vom assistierten Suizid spricht man, wenn aus nicht selbstsüchtigen Beweggründen einer urteilsfähigen Person die Durchführung des Suizids ermöglicht wird, insbesondere durch die Verschreibung oder Aushändigung eines Medikaments zum Zweck der Selbsttötung.

Nach der Überarbeitung seiner Position aus dem Jahr 2019 stellt der Vorstand neu das unerträgliche und schwerwiegende Leiden eines Menschen in den Fokus, also das von der betroffenen Person empfundene Leiden von Geist, Seele oder Körper. Dieser Perspektivenwechsel stellt die subjektive Wahrnehmung der eigenen Lebenssituation und des eigenen Sterbewunsches stärker in den Vordergrund.

Hierfür ist nicht unbedingt – wie es die SAMW vorsieht – ein krankheitsbedingtes, körperliches Leiden notwendig. Ursachen für das Leiden können in allen Bereichen des menschlichen Lebens gefunden werden und sind nicht ausschliesslich im medizinischen Bereich zu finden. Neben körperlichen und psychischen Symptomen können auch Einschränkungen im Alltag und in sozialen Beziehungen, Verluste sowie das Erleben von Sinn- und Hoffnungslosigkeit, entweder einzeln oder sich gegenseitig verstärkend, zu unerträglichem Leiden führen.

¹ Bis anhin orientierte sich der SKF an den Sorgfaltskriterien im Umgang mit Suizidbeihilfe der Nationalen Ethikkommission NEK, abgerufen am 28.10. unter https://www.nek-cne.admin.ch/inhalte/Themen/Stellungnahmen/Sorgfaltskriterien_d_mit_Datum.pdf



Gesetzeslage

Das Gesetz unterscheidet zwischen verschiedenen Formen² der Sterbehilfe. Sie sind unterschiedlich umfangreich geregelt und von unterschiedlicher strafrechtlicher Relevanz. Im Bereich des assistierten Suizids gilt gemäss Art. 115 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB): «Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmord verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft». Das bedeutet: Nur wer «aus selbstsüchtigen Beweggründen» (z. B. wegen Aussicht auf eine Erbschaft) jemandem zum Selbstmord Hilfe leistet, wird bestraft. Wenn keine selbstsüchtigen Motive vorliegen, ist die Suizidbeihilfe nicht strafbar.

Das Leben schützen

Die christliche Lehre leitet die unveräusserliche Würde des Menschen aus der Ebenbildlichkeit mit dem Göttlichen ab. Dies bedeutet, dass alle Menschen einen gleichwürdigen Wert an sich und damit verbunden ein Recht auf Leben haben, ungeachtet von Leistungsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit. Der Schutz des Lebens ist aus christlicher Sicht von höchster Priorität. Der SKF-Verbandsvorstand betont, dass die Linderung des unerträglichen Leidens und des damit einhergehenden Sterbewunsches stets an erster Stelle stehen sollte. Bevor Menschen ihren Sterbewunsch in die Tat umsetzen, sollten zunächst Alternativen zum assistierten Suizid evaluiert werden, beispielsweise Palliative Care, psycho-soziale Beratungsangebote, Seelsorge und/oder andere Massnahmen.

Der Mensch als Beziehungswesen

Selbstbestimmung ist ein wichtiger Wert. Dies gilt auch in Hinblick auf das Sterben. Gleichzeitig ist jeder Mensch Teil eines sozialen Gefüges. Ein Sterbewunsch sowie seine Umsetzung haben grossen Einfluss auf das gesamte Umfeld. Der SKF-Verbandsvorstand sieht es als unverzichtbar an, dass der Mensch mit Sterbewunsch und ihm nahestehende Personen miteinander ins Gespräch kommen, sodass das gegenseitige Verstehen und idealweise eine gemeinsame Gestaltung des Entscheidungsprozesses ermöglicht wird. Die Hoffnungen und Ängste aller Betroffenen

² In der Schweiz ist das Bundesamt für Justiz für Fragen der Gesetzgebung im Bereich Sterbehilfe zuständig. Strafrechtlich voneinander zu unterscheiden sind

- a) direkte aktive Sterbehilfe
- b) indirekte aktive Sterbehilfe
- c) passive Sterbehilfe
- d) Suizidhilfe
- e) Palliativ-medizinische Betreuungsmassnahmen



müssen ernst genommen werden, wofür es Fachpersonen und entsprechend gestaltete Verfahren braucht.

Die Gefahr gesellschaftlichen Drucks

Gesellschaftlicher Wertewandel, veränderte Richtlinien, neue Technologien und/oder neue Methoden der Sterbehilfe wirken sich auf die Akzeptanz von Suizidbeihilfe aus. Das Gesetz sowie die aktuellen Richtlinien von SAMW, FMH und der verschiedenen Sterbeorganisationen in der Schweiz gewährleisten bislang eine gewissenhafte Prüfung des Sterbewunsches.

Wenn der assistierte Suizid – beispielsweise aufgrund neuer Technologien – in Zukunft auf eine grössere Akzeptanz in der Gesellschaft trifft und die Hürden kleiner werden, werden Diskussion und Information umso wichtiger. Insbesondere damit betagte, kranke oder sehr pflegebedürftige Menschen sich nicht unter Druck gesetzt fühlen, aus dem Leben zu scheiden, um anderen nicht zur Last zu fallen. Jeder Mensch hat aufgrund seiner unveräusserlichen Menschenwürde ein Recht auf Leben. Infolgedessen darf es niemals zu gesellschaftlichem Druck für einen assistierten Suizid kommen.

Alternativen zum assistierten Suizid

Der Vorstand sieht den assistierten Suizid als eine Möglichkeit von vielen, mit einem unerträglichen Leiden umzugehen. Es ist wichtig, dass die Person mit Sterbewunsch und die ihr nahestehenden Menschen über mögliche Alternativen informiert werden. Damit wird das Wissen um Optionen und Alternativen erweitert und die autonome Entscheidungsfindung gestärkt. Nicht vergessen werden darf, dass für Menschen mit einem unerträglichen, schwerwiegenden Leiden ein Suizid oft als die einzige Option erscheint.

Der Vorstand betrachtet einen assistierten Suizid als eine oft weniger einsame, schmerzhaft und verzweifelte Handlung als andere Formen des Suizids und auch als weniger belastend für Angehörige und das soziale Umfeld, wenn dieses miteinbezogen wird. Menschen sollen mit ihrem Leiden nicht allein gelassen werden, sondern die Begleitung und Stärke der Gemeinschaft erfahren.

Mit den medizinischen Möglichkeiten, unser Leben zu verlängern, steigt auch die Lebenserwartung. Diese Errungenschaften bedingen jedoch, dass wir als Gesellschaft die Diskussion darüber führen, wie wir damit umgehen, wenn das eigene Leben nicht mehr als gelingendes Leben wahrgenommen wird und ein Sterbewunsch aufkommt.

Medizin-ethische Richtlinien der SAMW

Bleibt nach sorgfältiger Abklärung ein selbstbestimmter Wunsch nach Suizidhilfe bestehen, können Ärzt:innen gemäss den medizin-ethischen Richtlinien der Schweizerischen Akademie für medizinische Wissenschaften SAMW passive Sterbehilfe leisten, wenn der betroffene Mensch «unerträglich unter den Symptomen einer



Krankheit und/oder Funktionseinschränkungen leidet, die Schwere des Leidens durch eine entsprechende Diagnose und Prognose substantiiert ist, andere Optionen erfolglos geblieben sind oder von ihm als unzumutbar abgelehnt werden. Die SAMW-Richtlinien sind Bestandteil der Ständeordnung des Berufsverbands der Schweizer Ärzt:innen und für diese bindend. Ein Verstoss kann sanktioniert werden, bis zum Entzug der Zulassung.

Es ist möglich aufgrund eines persönlich verantworteten Entscheids Suizidhilfe zu leisten, wenn die folgenden vier Voraussetzungen³ durch den Arzt oder die Ärztin überprüft wurden.

1. Urteilsfähigkeit: Der Patient / die Patientin ist in Bezug auf den assistierten Suizid urteilsfähig.
2. Autonomer Wille: Der Sterbewunsch ist wohlerrungen und ohne äusseren Druck entstanden sowie dauerhaft.
3. Schwerwiegendes Leiden: Die Symptome und/oder die Funktionseinschränkungen sind so schwerwiegend, dass sich ein unerträgliches Leiden für den Patienten / die Patientin ergibt.
4. Erwägung von Alternativen: Medizinisch indizierte therapeutische Optionen sowie andere Hilfs- und Unterstützungsangebote wurden erfolglos gesucht.

Das Vorliegen der ersten beiden Voraussetzungen muss zusätzlich von einer unabhängigen Drittperson bestätigt werden; diese muss nicht zwingend eine ärztliche Fachperson sein.

Es ist für den SKF nachvollziehbar, dass Ärzt:innen durch ihre Berufsethik dem Leben verpflichtet sind. Die Beschränkung des assistierten Suizids auf Menschen mit diagnostizierbarer Erkrankung ist aus medizin-ethischer Perspektive nachvollziehbar. Dennoch plädiert der SKF-Verbandsvorstand dafür, das Kriterium des schwerwiegenden Leidens weiter zu fassen.

Das unerträgliche Leiden weiter fassen

Gemäss SAMW-Richtlinien ist Suizidhilfe grundsätzlich nur vertretbar, wenn ein Mensch mit Sterbewunsch «unerträglich unter den Symptomen einer Krankheit und/oder Funktionseinschränkungen leidet, die Schwere des Leidens durch eine entsprechende Diagnose und Prognose belegt ist, andere Optionen erfolglos geblieben sind oder von ihm als unzumutbar abgelehnt werden».

Der Vorstand erachtet die SAMW-Richtlinien als wertvoll und wichtig, da sie eine gründliche Prüfung des Sterbewunsches und eine intensive Beratung gewährleisten. Es gilt anzuerkennen, dass der Sterbewunsch eines Menschen auch aus einem schwerwiegenden und unerträglichem Leiden resultieren kann, welches nicht in medizinischen Kategorien fassbar ist. Kein Mensch mit schwerwiegendem

³ Eine ausführliche [Erläuterung der Voraussetzungen und Richtlinien](#) findet sich im Kapitel «Suizidhilfe» (ab Seite 25) der Broschüre «Umgang mit Sterben und Tod» (2018, angepasst 2021), die online kostenlos eingesehen werden kann.



Leiden und Sterbewunsch soll sich selbst und der möglichen Verzweiflung überlassen werden.

Gerade weil die Schweizer Gesetze sehr liberal sind, sind Richtlinien wichtig.

1. Schutz von Betroffenen: Klare Richtlinien helfen sicherzustellen, dass die Entscheidung für einen assistierten Suizid wohlüberlegt und ohne Druck von aussen getroffen wurde.
2. Ethische Standards: Durch die Festlegung von Standards und Verfahren wird sichergestellt, dass der assistierte Suizid im Einklang mit ethischen Grundsätzen durchgeführt wird. Dies fördert das Vertrauen in das Gesundheitssystem, Sterbehilfeorganisationen und beteiligte Fachkräfte.
3. Klarheit des Handelns: Reglementierungen bieten Rahmenbedingungen, die Unsicherheiten und mögliche Sanktionen minimieren.
4. Zugang zu Unterstützung: Durch definierte Verfahren wird sichergestellt, dass Patient:innen Zugang zu Beratung und Begleitung haben, bevor sie eine endgültige Entscheidung treffen.
5. Gesellschaftliche Akzeptanz: Eine transparente und gut regulierte Praxis kann dazu beitragen, das Vertrauen in die Sterbehilfe zu stärken und das gesellschaftliche Verständnis fördern.
6. Vermeidung von Missbrauch: Regeln und Verfahren helfen, Missbrauch und unethische Praktiken zu verhindern, indem sie klären, unter welchen Bedingungen Suizidbeihilfe in Anspruch genommen werden kann.

Insgesamt trägt die Reglementierung der Sterbehilfe dazu bei, dass sie verantwortungsvoll und respektvoll gehandhabt wird, was sowohl den betroffenen Menschen, ihren Angehörigen und der Gesellschaft zugutekommt.

Suizidkapsel Sarco⁴

Die Suizidkapsel Sarco galt bei Einführung in die Schweiz aufgrund möglicher Verstösse gegen das Produktsicherheits- und Chemikaliengesetz als nicht-rechtskonform. Für den SKF-Verbandsvorstand ist der Einsatz der Suizidkapsel Sarco jedoch stossend, weil die Verfahren intransparent und zu wenig reguliert sind.

Die Nutzung einer technologischen Methode wie Sarco sehen die Mitglieder des Verbandsvorstandes nicht grundsätzlich als problematisch an. Es kann verschiedene Methoden für einen begleiteten Suizid geben, denn Menschen haben unterschiedliche Vorstellungen vom eigenen Sterben. In Bezug auf Sarco hingegen sind folgende zwei Aspekte stossend:

⁴ Die Suizidkapsel Sarco wird von der Organisation Exit International (die nicht mit der Schweizer Sterbeorganisation Exit assoziiert ist) vertrieben. Diese Organisation setzt sich für die Legalisierung von assistiertem Suizid und Sterbehilfe ein. Die Sarco-Kapsel wird als innovatives Konzept dargestellt, das es Menschen ermöglicht, in einem kontrollierten und selbstbestimmten Rahmen zu sterben. In der Schweiz wird Sarco ausschliesslich und exklusiv durch die Sterbehilfeorganisation The Last Resort angeboten.



Fehlen obligatorischer Beratung und Begleitung

Die einzige Bedingung für die Nutzung von Sarco⁵, die die Organisation «The Last Resort» stellt, ist das Vorlegen eines ärztlichen Gutachtens, das die Urteilsfähigkeit bestätigt und ein Mindestalter von 50 Jahren. Weil nach dem Ausstellen dieses Gutachtens keine Ärzt:innen mehr involviert sind, gelten die SAMW-Richtlinien nicht. Die Organisation setzt die Hürden niedrig und priorisiert die Selbstbestimmung auf eine Weise, die zu überstürzten Entscheidungen führen kann. Das Fehlen von Regulierungen kann dazu führen, dass Menschen nicht die notwendige Unterstützung erhalten, die ihnen helfen würde, ihr Leiden zu lindern und sich für eine Fortführung des Lebens zu entscheiden. Aus Sicht des Verbandsvorstandes ist die Beratung und Begleitung von Menschen mit Sterbewunsch sowie die gründliche Prüfung der Kriterien unabdingbar, um sicherzustellen, dass die Entscheidung für einen assistierten Suizid wohlüberlegt, gerechtfertigt und im besten Interesse der betroffenen Person ist.

Vermarktungsrhetorik der Suizidkapsel seitens The Last Resort

Die Rhetorik der Sterbehilfeorganisation «The Last Resort» ist befremdlich. Wortwahl, Tonalität und Zielgruppenansprache erwecken den Eindruck von Werbung für das Produkt Sarco, anstatt den Menschen mit schwerwiegendem und unerträglichem Leiden ins Zentrum zu stellen. Es scheint, als würde die Vision⁶ des Erfinders der Suizidkapsel über die Würde des Menschen gestellt werden. Dass Sarco auf diese Weise regelrecht beworben wird, stellt für den Verbandsvorstand die Gefahr einer Beschönigung – gar Glorifizierung des Suizids – und eine unheilvolle Entwicklung dar.

Fazit

Der Verbandsvorstand sieht den Menschen als Ebenbild des Göttlichen und als Beziehungswesen mit Recht auf Leben und unveräusserlicher Würde an. Daraus kann und soll jedoch keine Pflicht zum Leben abgeleitet werden. Für eine tragfähige Entscheidung müssen der Mensch mit Sterbewunsch sowie dessen Angehörige beraten und begleitet werden. Zudem sollten alternative Möglichkeiten für ein gelingendes Leben und/oder die Gestaltung des letzten Lebensabschnittes diskutiert werden. Damit niemand an seinem Leiden verzweifelt, ist es wichtig, das unerträgliche und schwerwiegende Leiden, das einem Sterbewunsch zugrunde liegt, weiter zu fassen. Neue Methoden wie die Suizidkapsel Sarco sollen reglementiert und in bestehende, bewährte Prozesse der Schweizer Sterbehilfe überführt werden.

⁶ Erfunden wurde Sarco vom australischen Arzt und Euthanasie-Befürworter Philip Nitschke sowie dem niederländischen Ingenieur Alex Bannink. In der Schweiz wird der Einsatz der Kapsel von der Organisation The Last Resort koordiniert, die unter anderem von der Rechtsanwältin Dr. Fiona Stewart geleitet wird – der Lebenspartnerin des australischen Sterbehilfeaktivisten Nitschke. Die Organisation wurde mit dem Ziel gegründet, Sarco in der Schweiz zu etablieren.